

Gemeinnutz geht vor Eigennutz

Genossenschaftliche Mitteilungen

der Hauptabteilung III der Landesbauernschaft Sachsen
Verband der landwirtschaftl. Genossenschaften im Freistaat
Sachsen e. V. / Verbandsblatt der 600 sächsischen landwirtsch.
Genossenschaften mit über 70000 Mitgliedern und mindestens
50000 selbständigen landwirtschaftl. Betrieben / Annahme-
stelle für Bilanzveröffentlichungen u. Anzeigen: Die Geschäfts-
stelle des Verbandes, Dresden-A. 1, Sidonienstr. 13. Ruf 27448

Nr. 19

Dresden, den 16. Scheiding 1934

31. Jahrgang

Inhalt: Braucht die Landwirtschaft neue Kredite? — Spruch — Warum Dreschgenossenschaften? — Weidengenossenschaften für Notstandsgebiete — Genossenschaftliche Schädlingsbekämpfung — Anzeigen

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet

Braucht die Landwirtschaft neue Kredite?

Von Dr. Arthur Herrmann

Vorbemerkung: In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Themas bringen wir nachstehend aus berufener Feder die Äußerungen des stellvert. Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarkredit bei der Hauptgruppe 10 (Banken) der deutschen Wirtschaft.

Unbedingte Vertragstreue und zuverlässige Zahlungsmoral sind die Grundlagen jeder gesunden Kreditwirtschaft. Auf dem Gebiete des Agrarkredits sind durch die Fehler einer liberalistischen Wirtschaftspolitik, die die Landwirtschaft in das kapitalistische Wirtschaftsgeschehen einbezog, schwere Fehler gemacht worden, die die oben genannten Grundsätze erschüttert haben. Das Reichserbhofgesetz hat die Voraussetzungen geschaffen, um Vertragstreue und Zahlungsmoral wieder auf einen hohen Stand zu bringen, indem es die Quellen der Uebererschuldung der Landwirtschaft beseitigt hat. Hypothekenzinsen und Erbteilsabfindungen werden in Zukunft nicht mehr den Bauern und Landwirten in Zins- und Schuldknechtschaft stürzen. Neben diesen grundlegenden Missetzungen hat die liberalistische Wirtschaftspolitik der Vergangenheit den Fehler begangen, daß sie bei ihren Maßnahmen für die Landwirtschaft bewußt nicht klar unterschieden hat zwischen Krediten und Subventionen. Indem man der Landwirtschaft Subventionen in der Form von Krediten gegeben hat, hat man selber die Art an die Wurzel der Zahlungsmoral gelegt. Es war ein verhängnisvoller Fehler, daß die früheren Regierungen nicht den Mut aufgebracht haben, von vornherein Subventionen auch als solche zu kennzeichnen. Der Nationalsozialismus hat hier grundsätzlich Wandel geschaffen. Das Reichserbhofgesetz wird seine segensreichen Wirkungen auf dem Gebiete des Agrarkredits dann zeigen können, wenn die Entschuldung der Erbhöfe einmal durchgeführt sein wird. Wir befinden uns gegenwärtig in der ersten Etappe: der Umschuldung. Die zweite Etappe wird eine Entschuldung sein, die die Voraussetzungen schaffen wird und muß, um im Sinne des Programms des Reichsbauernführers nicht nur den Bauern des Gebrauchs von Kredit weitgehend zu entzöhen, sondern aber auch — wenn notwendig, — um dem Bauern wieder die Möglichkeit zur Erlangung von kurzfristigen Betriebskrediten und mittelfristigen Meliorationskrediten zu geben. Damit ist die eingangs gestellte Frage in bedingter Form bejaht. Selbstverständlich ist, daß eine ständige Neuverschuldung unter keinen Umständen mehr eintreten darf. Die fristgemäße Rückzahlung von Krediten muß eiserne Grundgesetz werden. Daher wird die Kreditversorgung der Landwirtschaft in Zukunft einer ständigen Ueberwachung und Steuerung bedürfen.

Eine brennende Frage ist nun die der Kreditversorgung der Landwirtschaft, vor allem aber der Erbhöfe in der Uebergangszeit bis zur Durchführung der Entschuldung. Der Landwirtschaft ist die Aufgabe gestellt, die nächstjährige Ernte unter allen Umständen so vorzubereiten, daß nach menschlichem Ermessen die Nahrungsmittelfreiheit unter allen Umständen gesichert bleibt. Darüber hinaus muß alles getan werden, um eine größtmögliche Steigerung der Ernteerträge vorzubereiten.

Aus der allgemeinen außenwirtschaftlichen Lage Deutschlands rückt aber noch ständig mehr in den Vordergrund die der Landwirtschaft zuwachsende Aufgabe der Schaffung von neuen Rohstoffen als Ersatz für die fehlenden oder knappen Auslandsrohstoffe. Diese Erfordernisse rücken die Notwendigkeit einer ausreichenden Kreditversorgung für die allernächste Zeit in den Vordergrund. Nicht nur das kurzfristige Kreditbedürfnis ist somit zu befriedigen, sondern auch das mittelfristige Kreditbedürfnis. Hier ist nun ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken den im Entschuldungsverfahren befindlichen Betrieben, die jetzt von der Kreditzufuhr abgeschnitten sind. Dies ist um so bedenklicher, als das Entschuldungsverfahren sich voraussichtlich doch längere Zeit, vielleicht auf Jahre hinziehen wird. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß in dieser Zeit die Gefahr einer Devastierung der Betriebe mangels Kreditzufuhr heraufbeschworen wird. Aber auch nach Beendigung des jetzigen Entschuldungsverfahrens wird ein gewisses Kreditbedürfnis weiterhin gegeben sein, weil die Betriebe voll und ganz in dem Zinsen- und Tilgungsdienst für die alten Schulden eingespannt sind, weil die Zinsleistungsgrenze voll ausgenutzt ist, und somit die meisten Betriebe über bare Betriebsmittel nicht verfügen werden. Aber auch die noch unverschuldeten Betriebe, insbesondere die Erbhöfe, wie auch die nicht entschuldbaren Betriebe werden im Hinblick, insbesondere auf die großen Aufgaben, die der Landwirtschaft zufallen, ein Kreditbedürfnis zeigen, das im Hinblick auf die nationalpolitische Aufgabe zu befriedigen ist. Wenn somit die Frage, ob die Landwirtschaft neue Kredite braucht, bejaht werden muß, so entsteht damit die weitere Frage, wer diese Kredite geben soll. Selbstverständlich werden alle bisher im Agrarkredit geschäftstätigen Kreditinstitute an der großen nationalsozialistischen Aufgabe der Ernährungs- und Rohstofficherung mitwirken müssen. Monopolbestrebungen sind abzulehnen, da sie immer nur kreditverteuernd wirken.

Dem Reichsnährstand fällt nun im Hinblick auf die neue Kreditversorgung eine doppelte Aufgabe zu. Er muß einerseits den Schuldner, d. h. die Bauern und Landwirte schützen, aber ebenso auch die Kreditinstitute. Der Schuldner soll die Kredite billig und so befristet erhalten, daß er sie auch tatsächlich bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung zurückzahlen kann. Dem Gläubiger, der diesen Forderungen entspricht, kann der Reichsnährstand mittels der Disziplinargewalt die Rückzahlung seiner Kredite sicherstellen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser doppelten Aufgabe wäre, daß der Reichsnährstand sich in die Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger überwachend und steuernd einschaltet. Der Reichsnährstand müßte Art, Tempo und Höhe der Verschuldung bei jedem einzelnen Betrieb, wie wir im ganzen jederzeit übersehen können und die Möglichkeit haben, nach jeder der genannten Richtungen seinen Einfluß hin geltend zu machen. Der Reichsnährstand will mit dem eigentlichen Kreditgeschäft selbst nichts zu tun haben und will den Bauern nicht der Freiheit der Wahl des Kreditgebers berauben. Er will die Kreditzufuhr nicht an der Quelle regulieren, sondern er will den aus den verschiedensten Quellen